

Mensch+Recht

Nr. 37

September 1990

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
 Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
 Telefon 01 / 980 04 54, Telex 817 585 159 com ch
 Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
 Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
 Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'000 Ex.

Nach sieben Jahren Kampf ums Recht

Endlich Freispruch für den kleinen Mann!

Gelegentlich verlangt der Kampf ums Recht von einem Angeklagten und seinem Verteidiger einen langen Atem: Vor kurzem ist ein Strafverfahren im Kanton Solothurn, das sich eigentlich mit einer Bagatelle befasste, nach nicht weniger als drei Verhandlungen vor der Strafkammer des Obergerichts und einer vom Bundesgericht aufgehobenen Verurteilung des Angeklagten schliesslich mit dessen Freispruch zu Ende gegangen, welches insgesamt fast sieben Jahre gedauert hat.

Am 24. November 1983 hatte das Betreibungs- und Konkursamt Olten-Gösgen dem Untersuchungsrichteramt in Olten eine Strafanzeige erstattet.

Es beklagte sich darüber, ein Handwerker, der unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten gekommen war - er selbst und seine Frau hatten gesundheitliche Schwierigkeiten, und sein Haupt-Auftraggeber hatte Konkurs gemacht -, leiste keine Zahlungen an das Betreibungsamt, obwohl er verpflichtet worden sei, einen Teil seines Verdienstes - monatlich 110 Franken - abzuliefern. Ausserdem lege er auch keine Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben vor.

Da bereits ein ähnliches Verfahren im Gange war, in welchem wesentliche Rechtsfragen aufgeworfen worden waren, wurde das neue Verfahren bis zum Abschluss des ersten sistiert.

Das erste Verfahren erlitt zudem grosse Verzögerungen: Die Strafkammer des Obergerichtes hatte noch vor der Berufungsverhandlung dem Handwerker mitgeteilt, seine Berufung gegen das Urteil der unteren Instanz erscheine nach den Akten aussichtslos, er solle es besser zurückziehen. Deshalb verlangte der Verteidiger, die drei Richter müssten wegen Besorgnis der Befangenheit in den Ausstand treten. Danach wartete die Strafkammer zu, bis einer der drei altershalber zurück-

treten musste. Dann erklärten die beiden anderen, dass sie von sich aus in den Ausstand treten, obwohl sie sich nicht befangen fühlten. So konnte das Ausstandsbegehren als gegenstandslos erledigt werden.

Nachdem das erste Verfahren zu einem Abschluss gekommen war, wurde das zweite wieder aufgenommen, und es kam am 22. Mai 1987 zur ersten Verhandlung vor dem Gerichtspräsidenten von Olten-Gösgen.

Die Verteidigung machte geltend, dass bei der Pfändung von Verdienst von seiten des Betreibungsamtes schwere Fehler vorgekommen seien: So seien die Aufwendungen, welche der selbständig erwerbende Handwerker habe, um seine Arbeitsleistung zu erbringen, entweder überhaupt nicht oder nicht richtig festgestellt und in Abzug gebracht worden. Ausserdem seien die Verfügungen des Betreibungsamtes nicht mit den vom Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren obligatorisch vorgeschriebenen Rechtsmittelbelegungen versehen ge-

Beschwerde

Gegen Verfügungen eines Betreibungsamtes besteht die Möglichkeit der Beschwerde. Innerhalb von zehn Tagen muss sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

wesen, so dass diese gar nicht rechtskräftig geworden seien. Nachträglich komme man aber auch so zum Ergebnis, dass man bei den damaligen Einkommensverhältnissen des Handwerkers gar keinen Verdienst hätte pfänden dürfen, weil sein Nettoeinkommen sogar unterhalb des Notbedarfes gelegen sei.

Die von der Verteidigung vorgebrachten Argumente vermochten aber den Gerichtspräsidenten nicht zu überzeugen: Er verurteilte den Hand-

MENSCH + RECHT berichtet in dieser Ausgabe vor allem über einen Einzelfall, wie er einem unserer Mitmenschen im Umgang mit Behörden und Gerichten begegnet ist.

Der Bericht zeigt nicht nur, wie zäh und langsam gelegentlich unsere Gerichte arbeiten. Er zeigt auch, mit welcher Ausdauer und mit welchem Einsatz selbst in einem derartigen Bagatellverfahren um das Recht gekämpft werden muss, wenn man will, dass sich das Recht gegen das Unrecht durchsetzt.

Darüber hinaus zeigt die Schilderung, welche hochinteressanten juristischen Fragen sich selbst in einem derartigen Feld-, Wald- und Wiesenfall dem Bürger, vor allem aber dem Anwalt und den Richtern, stellen können.

Etwa die Frage, warum eigentlich bis heute Verfügungen der Betreibungsämter keine Rechtsmittelbelegung enthalten.

Oder die Frage, wann in einem derartigen Bagatellfall die vernünftige Dauer eines Verfahrens, wie das von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt wird, überschritten ist, und welches die Folgen sein müssen, wenn diese vernünftige Verfahrensdauer überschritten ist: Muss dann das Verfahren eingestellt werden? Oder genügt es, wenn das Gericht in solchen Fällen bei einer allfälligen Verurteilung besonders milde Strafen verhängt?

Und schliesslich lässt sich der Schilderung entnehmen, wie Gerichte sich um juristischen Fragen herumdrücken, wenn es ihnen möglich ist, den Fall anders zu erledigen.

Für den Juristen, insbesondere für den Anwalt, ist der Fall genauso lehrreich wie für die juristischen Laien. Er gibt ihm Hinweise, auf welche Fragen er in seiner Praxis künftig achten soll, wo er die hier zutage getretenen juristischen Fragen seinerseits aufwerfen und wenn möglich einer Entscheidung zuführen soll.

Bleibt die Frage, wer denn einen derartigen jahrelangen Einsatz bezahlen kann: Sicher nicht der kleine Mann, für den es hier um einen Tag Gefängnis gegangen ist. Er hatte die Chance, dass sich ein Anwalt in seinem Fall überdurchschnittlich engagierte, weil ihn die Rechtsfragen interessierten. Er wird nun aus der Solothurner Staatskasse für die sieben Jahre Einsatz mit 8'000 Franken entschädigt. Hätte er den Fall verloren, wäre sein Einsatz unbezahlt geblieben - sofern er nicht, nach Weiterzug an das Bundesgericht und an die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg schliesslich - nach weiteren rund sechs Jahren - doch noch gesiegt hätte.

werker zu einem Tag Gefängnis - als Zusatzstrafe zur kurzen Gefängnisstrafe aus dem ersten Verfahren, weil er verbotenerweise über gepfändete Vermögenswerte verfügt - also «Verstrickungsbruch» begangen habe.

Art. 169 Strafgesetzbuch

Wer über eine amtlich gepfändete oder mit Arrest belegte Sache oder über eine Sache, die in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist, eigenmächtig zum Nachteil der Gläubiger verfügt oder eine solche Sache beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis bestraft.

Gegen dieses Urteil wurde Berufung an das Obergericht erklärt. Nach der Verhandlung vom 29. Juni 1988 und einer weiteren, internen Beratung bestätigte das Obergericht das erstinstanzliche Urteil. Weil der Handwerker keine Buchhaltung geführt hatte und auch nicht in der Lage war, andere Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, stellten die Richter umfangreiche Überlegungen an, welches wohl das Einkommen des Angeklagten fünf Jahre früher hätte gewesen sein können. Aufgrund dieser Rechenkunststückchen kamen sie zum Schluss, dass es ihm sehr wohl möglich gewesen wäre, monatlich 110 Franken an das Betreibungsamt abzuliefern. Sie hatten dabei aber übersehen, dass der Angeklagte damals gar nicht voll erwerbsfähig gewesen war, weil er einen nicht unerheblichen Teil seiner Zeit der Pflege seiner Frau widmen musste, und weil er selber gesundheitliche Probleme gehabt hatte, die ihn beruflich behinderten.

Der Verteidiger hatte in der Verhandlung behauptet, das Betreibungsamt habe eine Reihe von Handlungen gegenüber dem Angeklagten nicht formrichtig vorgenommen. Er begründete dies damit, dass jedenfalls aus den Akten des Falles das formell richtige Vorgehen des Betreibungsamtes nicht ersichtlich sei, sondern die Akten legten eben gerade den anderen Schluss nahe.

Darauf zog das Gericht die gesamten Akten vom Betreibungsamt noch bei und fällte dann sein Urteil.

In diesen Unterlagen fanden sich im übrigen Akten der Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt, welche die Verteidigung noch nie hatte sehen können, auf welche das Obergericht sein Urteil aber abgestützt hatte. Das wurde für das Obergericht zum Fallstrick: Auf Staatsrechtliche Beschwerde des Verteidigers hob das Bundesgericht dessen Urteil wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs auf. Damit lag der Ball wieder in Solothurn.

Dann kam es zu einem Zwischenstück: Der Verteidiger verlangte die

Anordnung eines Gutachtens eines Sachverständigen, der feststellen solle, welches das damalige Einkommen des Angeklagten gewesen sei, weil sich gezeigt habe, dass das Gericht diese Frage in der Verhandlung nicht mit ausreichender Sicherheit entscheiden könne. Darauf verlangte das Gericht, zu wissen, auf Grund welcher Unterlagen der Sachverständige sein Gutachten zu erstatten habe. Auf diese Frage konnte der Verteidiger einige rudimentäre Unterlagen - ein Postquittungsbüchlein und ein paar handschriftliche Aufzeichnungen aus der fraglichen Zeit einreichen, weil sich der Handwerker in der Zwischenzeit aus anderen Gründen gezwungen gesehen hatte, in seiner Wohnung gründlich Ordnung zu schaffen und dabei diese Papiere entdeckt hatte. Anschliessend lehnte das Obergericht die Anordnung einer Expertise ab.

Belege sammeln

Selbständigerwerbende sollten auch dann, wenn sie nicht buchführungspflichtig sind, wenigstens ihre Belege über Einnahmen und Ausgaben sammeln, und wenn es nur in einer Schachtel oder einem grossen Briefumschlag für jedes Jahr wäre. Der Handwerker in unserem Bericht hätte mit diesen Beweismitteln schon in der ersten Verhandlung einen Freispruch erzielen können. Am einfachsten geht das übrigens für die Ausgaben mit einem Postquittungsbuch und für die Einnahmen mit einem Postcheckkonto. Das gibt kaum Mehraufwand, kann aber in solchen Fällen sehr hilfreich sein.

Am 11. Januar 1990 erschienen der Staatsanwalt und der Angeklagte mit seinem Verteidiger erneut vor der Strafkammer. Dabei stellte der Verteidiger zufällig fest, dass im Gericht zwei Richter sass, die bereits beim ersten Urteil mitgewirkt hatten. Mit der Begründung, sie hätten damals die krankheitsbedingte Erwerbsbehinderung des Angeklagten nicht berücksichtigt und ihm im übrigen im schriftlichen Urteil Vorwürfe wegen der Rügen gegenüber dem Betreibungsamt gemacht, verlangte der Verteidiger deren Ausstand. Die beiden rehusierten Richter explodierten förmlich vor Wut; es kam gar zu einem knappen Wortwechsel zwischen ihnen und dem Verteidiger. Als die Parteien nach der langen Beratung über das Ausstandsbegehren wieder in den Gerichtssaal traten, sass nur noch ein Richter vor ihnen: Das Begehren hatte gutgeheissen werden müssen. Mit der Begründung, das Ausstandsbegehren hätte schon früher gestellt werden können, wurden aber dem Angeklagten die Kosten der Verhandlung auferlegt. Damit war die Verhandlung geplatzt. Gegen die Kostenaufgabe führte der

Verteidiger beim Bundesgericht erneut Staatsrechtliche Beschwerde mit der Begründung, weder in der Zeit vor der Verhandlung habe ihm das Ober-

Ausstand

Kein Angeklagter muss sich gefallen lassen, von einem Richter beurteilt zu werden, bei dem er die Besorgnis haben muss, der Richter könnte befangen sein. Befangenheit muss nicht nachgewiesen werden; es genügt die Besorgnis der Befangenheit.

gericht mitgeteilt, in welcher Zusammensetzung die Strafkammer tage, noch seien den Parteien zu Beginn der Verhandlung die Namen der Richter genannt worden. Im übrigen, so der Verteidiger, sei mittlerweile die Zeit, welche für diesen Fall als vernünftige Dauer eines Strafverfahrens im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden könne, abgelaufen, so dass das Verfahren überhaupt einzustellen sei. Der Entscheid über diese Beschwerde steht noch aus.

In der Zwischenzeit hat am 29. August 1990 die dritte Berufungsverhandlung vor der Strafkammer des Obergerichts in Solothurn stattgefunden. Sie war vollständig neu besetzt, unter anderem mit zwei Ersatzrichtern - sie heissen in der Ambassadorsstadt vornehm «Suppleanten».

Zu Beginn der Verhandlung stellte der Präsident die Mitglieder des Gerichts namentlich vor und erklärte ausserdem, aufgrund welcher gesetzlicher Grundlagen und Eigenschaften die Ersatzrichter im Gericht Einsitz genommen haben: der eine war vom Kantonsrat als solcher gewählt worden, der andere ist als Amtsgerichtspräsident von Gesetzes wegen Suppleant. Dann fragte er, ob seitens der Parteien Vorfragen aufgeworfen würden: Das war das erste Mal, dass der Verteidiger dieses erfreulich korrekte Vorgehen in der Solothurner Strafkammer feststellen konnte, und er hatte auch nicht das Gefühl, das Gericht fühle sich durch die Vorfragen, die er dann aufwarf, angegriffen oder gestört.

Er machte zuerst geltend, das Verfahren habe viel zu lange gedauert; dessen Dauer sei nicht mehr vernünftig. Deshalb müsse es eingestellt werden. Er wies dabei nach, dass die Schuld an dieser langen Dauer in erster Linie die solothurnischen Gerichtsbehörden treffe: insgesamt mehr als vier Jahre hätten sie im Laufe der sieben Jahre vertrödelt. Das sei bei einem Bagatelldelikt, wie es hier vorliege, unzulässig. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe in seinem Urteil im Fall Foti und andere gegen Italien schon Strafverfahren in einfachen Fällen, die zwischen drei Jahren und fünf Monaten und fünf Jahren und 10 Monaten gedauert ha-

ben, als unzulässig lange bezeichnet und deshalb Italien wegen Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der Europäi-

Artikel 6 Absatz 1 EMRK

Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

schen Menschenrechtskonvention verurteilt. Die absolute Verjährung, wie sie vom schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehen werde, könne nur noch die längste obere Grenze der zeitlichen Dauer auch für die komplexesten Verfahren bezeichnen; bei einfachen Fällen müsse die Einstellung der Strafverfolgung wesentlich früher erfolgen. Auf jeden Fall habe der Angeklagte einen Anspruch darauf, dass die Ueberschreitung dieser vernünftigen Verfahrensdauer festgestellt werde.

In zweiter Linie machte der Verteidiger vorfrageweise geltend, der Angeklagte sei nie formell auf sein Recht aufmerksam gemacht worden, die Aussage zu verweigern, sogar falsch aussagen zu dürfen, soweit er niemand falsch anschuldige, und es sei ihm auch nicht gesagt worden, dass alles, was er sage, gegen ihn verwendet werden könne. Ohne eine solche formelle Information für einen Beschuldigten könne aber kein nachfolgendes Strafverfahren mehr als «*fair*s Verfahren» im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention betrachtet werden.

Nach verhältnismässig kurzer Beratung lehnte das Gericht die Einwände ab. Dann kam man zur Hauptsache, nämlich zur Behandlung der Anklage. Hier stellte der Verteidiger Antrag auf Freispruch nur schon deshalb, weil die Verfügungen des Betreibungsamtes keine Rechtsmittelbelehrung enthal-

ten haben. Er machte geltend, aufgrund von Artikel 35 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren sei eine Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich vorgeschrieben. Damit sei die Eröffnung der Verfügung fehlerhaft, und eine fehlerhafte Eröffnung dürfe dem Empfänger einer solchen Verfügung nicht zum Nachteil ausgelegt werden.

Erst abschliessend machte der Verteidiger auch geltend, der Handwerker habe in der fraglichen Zeit nicht jenes Einkommen erzielt, das notwendig gewesen wäre, um auch nur das Existenzminimum zu erreichen.

Dieses letzte Argument wurde dann vom Obergericht als Grundlage für den Freispruch akzeptiert: Anhand der rudimentären Unterlagen konnte sich die Strafkammer davon überzeugen, dass der Angeklagte tatsächlich nicht über das Existenzminimum hinaus verdient hatte, sondern nur schon seine Einnahmen lagen unter dieser Grenze. Damit fehlte eine sogenannte «pfändbare Quote», und so war festgestellt, dass damals das Betreibungsamt, hätte es den Sachverhalt richtig abgeklärt, gar nicht hätte pfänden dürfen. ●

Die Türkei setzt die Menschenrechtskonvention teilweise ausser Kraft

Kurden sind nun vollends Freiwild

Die türkische Regierung hat aufgrund von Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der für Fälle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, gestattet, gewisse der garantierten Grundfreiheiten aufzuheben, die Geltung der von ihr formell anerkannten Europäischen Menschenrechtskonvention im südöstlichen Teil der Türkei, welcher von Kurden bewohnt ist, ausser Kraft gesetzt.

Es ist kein Zufall, dass Ankara diesen Schritt gerade jetzt unternimmt. Es hat ihn seit langem im Sinn gehabt, um das Bergvolk der Kurden noch stärkerer Repression unterwerfen zu können, ohne dass deswegen zunehmend Menschenrechtsverfahren gegen die Türkei in Gang gesetzt werden. Ohne die vom irakischen Kurdenver-

gaser Saddam Hussein ausgelöste Golfkrise hätte die Türkei aber kaum so rasch Gelegenheit zu diesem Schritt erhalten. Jetzt, wo die halbe Welt wieder froh sein muss, dass die Türken brav zum Westen halten, konnte man ihn tun, ohne allzu viel zu riskieren.

Vom Standpunkt der Menschenrechte aus darf man nun gespannt sein, in welcher Weise die Türkei ihrer von der Konvention vorgeschriebenen Begründungspflicht für diese Massnahme nachkommt. Es wird nicht gerade leicht sein, nachzuweisen, dass das Kurdenproblem das Leben der Türkei bedroht. Es ist leichter, nachzuweisen, dass die Türkei das Leben der Kurden bedroht. Und man wird anhand ihrer Reaktionen auf diesen Schritt der Türkei Rückschlüsse auf die Ernsthaftigkeit der übrigen Konventionsstaaten ziehen können. ●

Aphoristische Bemerkung

Kollision

Im Strassburger Menschenrechtsverfahren kollidieren nicht so sehr Menschen mit Staaten als vielmehr zwei verschiedene Grundauffassungen vom Beruf des Richters und vom System des Strafprozesses, nämlich die kontinentale, wonach der Richter mit allen Mitteln nach der Wahrheit suchen soll, und die angelsächsische, wonach der Richter ein Punktrichter ist wie im Tennis. Bei den Angelsachsen - deren System ich bewundere - gleicht der Strafprozess in hohem Masse dem Zivilprozess, was vielleicht auch etwas mit Zivilisation zu tun hat, nur muss man dann ertragen lernen, dass allenfalls ein Schuldiger weiterhin in weissen Tennisschuhen herumläuft.
Manfred Kuhn

Ein wichtiges Buch zur EMRK

Unerlässlich für Anwälte!

Wer sich - vor allem als Anwalt - mit der EMRK befasst, erhält einen umfassenden Überblick über das Verfahren in Strassburg und die Grundsätze der EMRK-Anwendung auf nationaler Ebene, wenn er das Buch «L'Avocat et l'Europe des 12 et des 21» konsultiert. Es enthält die Referate kompetentester Experten anlässlich einer Weiterbildungsveranstaltung für Anwälte. Das Werk informiert auch über das Rechtssystem und das Anwaltsrecht der Europäischen Gemeinschaft. Zu beziehen beim Centre de formation des avocats d'Alsace, 3 quai Jacques Sturm, F-67000 Strassburg, Tel. 0033 88 37 12 99, Preis ffr. 225.- plus Porto, total ca. sFr. 67.-.

Ein herrliches Buch zum Schenken und Selberlesen:

Dina jagt ein Hosenbein

Soeben ist unter dem Patronat des Kantonalen Zürcher Tierschutzvereins ein herrliches Buch erschienen, das sich sowohl zum Schenken wie auch zum Selberlesen bestens eignet: «Dina jagt ein Hosenbein - 28 Begegnungen einer Familie mit Tieren», verfasst vom Generalsekretär der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO), dem Zürcher Rechtsanwalt und früheren Journalisten **Ludwig A. Minelli**, herausgegeben im Paul Haupt Verlag, Bern, ist eine *spannende Familiengeschichte* für Jung und Alt.

Sie beginnt - wie in so mancher Familie - mit dem Wunsch der Kinder, einen Hund zu kaufen. Wie sie bei dessen Auswahl vorgehen, was sie mit dem Welpen und dem heranwachsenden Hund zu Hause und bei Ferien auf dem Bauernhof alles erleben, wird hautnah erlebt. Man spürt, dass der Verfasser weitgehend aus *eigenem Erleben* erzählt.

Die Geschichte führt geschickt aus dem Bereich der blossen Haustierhaltung hinaus: Die Kinder der Familie - ein *neunjähriges Zwillingspärchen* und ein *15jähriger*, gelegentlich vorlauter *Bengel* - begegnen Tieren in der Landwirtschaft, der Jagd und einer gruseligen *Wildererszene*, der *Fischerei* und selbst dem *Metzger*, und wenn sie da-

bei eine Frage beschäftigt, wissen ihr Vater, Gemeindeschreiber in einer Vorortgemeinde einer grossen Stadt, oder ihre Mutter, die noch halbtags als Architektin tätig ist, darauf zu antworten.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kleinen eher einfache Fragen stellen, wogegen zwischen dem Vater und seinem 15jährigen Sohn gelegentlich *ernste Gespräche mit philosophischem Hintergrund* stattfinden.

Wer das Buch liest, wird nicht nur *blendend unterhalten*, sondern erfährt gewissermassen en passant eine *Umenge von Informationen* aus dem Spannungsverhältnis zwischen *Mensch, Tier und Recht* und wird so gewissermassen selbst zu einem Experten in solchen Fragen. Dabei gelingt es dem Verfasser, die Informationen *ohne jede spürbare Belehrungsabsicht* einfließen zu lassen, indem er eine Situation lebhaft schildert und dann die Personen des Buches sich mit ihr auseinandersetzen lässt.

So gelingt denn die sonst so schwierige Synthese zwischen Erzählung und Lehrbuch in hervorragender Form und ganz nach dem Motto von *Johann Heinrich Pestalozzi*, wonach sich jeder Unterricht auf *Anschauung* gründen müsse: Die 28 flüssig geschriebenen Kapitel zeigen viele Bilder

aus der Natur, und die wiedergegebenen Gespräche zwischen den handelnden Personen liefern die Informationen zum Thema, das jedem Kapitel fast unmerklich zugrunde liegt. Einfühlsame *Illustrationen* - je eine für jedes der Kapitel - sowie der dramatische Buchumschlag sind vom Zürcher Grafiker *Rolf Weibel* (Forch) geschaffen worden und runden das Werk zu einem erfreulichen Ganzen.

Für Leser, die von der *juristischen* Seite des Verhältnisses zwischen Mensch und Tier mehr wissen wollen, findet sich ein Anhang von 36 Seiten, der aktuelle Hinweise auf die rechtliche Lage und Urteile des Bundesgerichtes bringt.

Der Kantonale Zürcher Tierschutzverein hat das Werk angeregt und massgeblich gefördert. Er empfiehlt als Geschenk für eigene und Götterkinder (ab 12 Jahren) sowie für die eigene Bibliothek. Es ist in allen Buchhandlungen erhältlich, umfasst 228 Seiten - die Erzählung selbst in einem ausgesprochen lesefreundlichen grossen Druck - und kostet nur Fr. 28.-.

MENSCH+RECHT schliesst sich dieser Empfehlung an. Tierschutz ist mit Menschenrechten verwandt: Es geht in beiden Fällen um Ehrfurcht vor dem Leben. Sie können das Buch gleich mit dem untenstehenden Coupon bestellen, dann erhalten Sie es in wenigen Tagen mit Rechnung ins Haus geliefert. ●

COUPON einsenden an Wissen + Meinung, Postfach 9, 8127 Forch

Für telefonische Bestellungen wählen Sie ganz einfach Tel. (01) 980 14 21
Oder bestellen Sie über Videotex 019800715

Senden Sie mir sofort

an die nebenstehende Adresse

..... Ex. des neuen, spannenden
Jugend- und Erwachsenenbuchs:

Dina jagt ein Hosenbein

28 Begegnungen einer Familie mit Tieren

Von Ludwig A. Minelli
Mit 28 Illustrationen von Rolf Weibel
228 Seiten / Schöner, grosser Druck /
fester Einband / zu Fr. 28.- je Exemplar
zuzgl. Versandkosten gegen Rechnung.

Datum:

Unterschrift:

.....

